



Home Care Berlin e.V.

# SATZUNG

BRABANTER STR. 21, 10713 BERLIN  
TELEFON: (030) 453 43 48



## **§ 1 Verein**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Home Care Berlin e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist der koordinierte Aufbau und die Gewährleistung der Arbeit eines funktionierenden Netzes der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in Berlin. Durch die Gewährleistung einer umfassenden Versorgung soll es Palliativpatienten möglich sein, ihre letzte Lebenszeit ihrem Wunsch entsprechend in ihrem selbst gewählten Umfeld zu verbringen.
- 2.2 Seinen Zweck erfüllt der Verein durch finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung folgender Aktivitäten:
  - Aufbau von mobilen Diensten zur spezialisierten ambulanten Versorgung von Palliativpatienten;
  - Koordination der Zusammenarbeit der Dienste zur ambulanten spezialisierten Palliativversorgung untereinander und in einem regionalen Versorgungsverbund;
  - Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Anbietern der spezialisierten und der allgemeinen Palliativversorgung;
  - Beratung und Unterstützung von Palliativpatienten und ihren Angehörigen bei der Inanspruchnahme der spezialisierten und der allgemeinen Palliativversorgung;
  - Organisation der Fortbildung von Mitarbeitern der spezialisierten Palliativversorgung und anderer an der Palliativversorgung interessierter und in der Palliativversorgung tätiger Personen oder Institutionen;
  - Aufbau, Weiterentwicklung, Führung und Evaluation einer einheitlichen Dokumentation als qualitätssichernde Maßnahme sowie Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der spezialisierten Palliativversorgung.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Vereinsvermögen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO 1977).
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in seinem Sinne handeln.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
  - 4.3.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  - 4.3.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
  - 4.4.1 Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt.
  - 4.4.2 Bei einem Austritt oder einem Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
  - 4.4.3 Änderungen der Beitragshöhe können mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.5 Natürliche oder juristische Personen können auf eigenen Antrag



zum Fördermitglied des Vereins ernannt werden. Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Beitragsordnung eine Orientierung bietet. Sie werden regelmäßig über die Entwicklung des Vereins informiert. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - und einem bis zu vier Beisitzern.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- 6.3 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende ist als Einzelperson vertretungsberechtigt. Je zwei andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung getroffenen Regelungen. Er hat sich dabei an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.



- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 6.8 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (bei Bedarf auch häufiger) statt. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
- 6.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 7.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 7.5 Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
  - Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Änderungen der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.
- 7.6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der



anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 7.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann dabei höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen vertretungs- und stimmberechtigten Vertreter tätig und haben, wie jede natürliche Person, eine Stimme.
- 7.8 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich den Liquidator.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der DGP-Landesvertretung Berlin-Brandenburg e.V. und dem Hospiz- und Palliativverband Berlin e.V. zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.



Diese Satzung enthält die auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2013 beschlossenen Änderungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 15.05./21.08.2013

*Michael Friedmann*

---

Michael Friedmann  
Einzelvertretungsberechtigter Vorsitzender des Vorstands